Satzung über die Nutzung der Bücherei der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 15.09.2026 folgende Satzung für die Stadtbücherei Witzenhausen beschlossen:

1. Allgemeines

Öffnungszeiten

Dienstag	**15:00-18:30 Uhr**
Mittwoch	**13:00-16:30 Uhr**
Donnerstag	**13:00-16:30 Uhr**
Freitag	**09:00-12:00 Uhr**
	15:00-18:00 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat zusätzlich von 09:00 – 12:00 Uhr

1.1. Die Stadtbücherei Witzenhausen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Witzenhausen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
1.2. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Jahresgebühren, Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei, aufgeführt unter Punkt 7.

2. Anmeldung

2.1. Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine Anmeldung und die Anlage eines Leserkontos erforderlich.
2.2. Benutzer oder Benutzerin der Stadtbücherei kann jede Person ab 6 Jahren werden, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweislich im Werra-Meißner Kreis oder in einem der angrenzenden Landkreise ist. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
2.3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zur Anmeldung die Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Diese erklärt damit ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt, und verpflichtet sich, für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.
2.4. Die Anmeldung ist persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung möglich. Erfolgt die Anmeldung online, sind diese baldmöglichst persönlich vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.

3. Leserkonto

3.1. Bei der Anmeldung wird für die Benutzer und Benutzerinnen ein Leserkonto erstellt. Gegen
eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhält jeder Benutzer und jede Benutzerin einen Büchereiausweis.
3.2. Der Bücherei- oder Leseausweis berechtigt zur Benutzung aller Angebote der Stadtbücherei.
3.3. Der Verlust des Bücherei- oder Leseausweises ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
3.4. Der Bücherei- oder Leseausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist zurückzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
3.5. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Formen der Benutzung

4.1. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
4.2. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.
4.3. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Software- und Netzwerkkonfigurationen sowie Datei- und Programmmanipulationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen. Benutzern und Benutzerinnen ist es nicht gestattet, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme an den Geräten der Bücherei zu installieren.
4.4. Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Medien.
4.5. Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
4.6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

5. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung (physischer Medien)

5.1. Gegen Vorlage des Bücherei- oder Leseausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
5.2. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
5.3. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu begrenzen.
5.4. Alle Medien können auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

5.5. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
5.6. Benutzer und Benutzerinnen haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien vorzumerken.
5.7. Alle Medien dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden.

6. Behandlung der entliehenen (physischen) Medien, Haftung

6.1. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden.
6.2. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.
6.3. Beschädigung oder Verlust von Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer und Benutzerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für die Unversehrtheit der Medien ohne Rücksicht auf ihr Verschulden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Benutzer und Benutzerinnen sind gegenüber der Stadt Witzenhausen gemäß Gebührenordnung schadensersatzpflichtig.
6.4. Sollte einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien nicht Folge geleistet werden, kann die Bücherei anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangen. Bei Benutzern und Benutzerinnen unter 16 Jahren kann der Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs.3) auch von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.
6.5. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen.
6.6. Alle Medien und technischen Geräte der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Benutzer und Benutzerinnen können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

7. Gebührenordnung

7.1. Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	€ 0,00
7.2. Jahresbeitrag Erwachsene/Familien	€ 24,00
7.3. Jahresbeitrag Studierende, Auszubildende, Schüler bei Nachweis	€ 12,00

7.4. Gebührenbefreiung

(7.4.1.) Von der Entrichtung der Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(7.4.2.) Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides bei der Anmeldung bzw. bei der jährlichen Verlängerung des Bibliotheksausweises nachzuweisen.

(7.4.3.) Die Befreiung erstreckt sich ausschließlich auf die Jahresgebühr. Sonderleistungen sowie Versäumnis- und Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe von Medien bleiben von der Befreiung unberührt.

7.5. Einzelausleihgebühr für Gäste € 2,50

7.6. Materialaufwand für Leseausweis € 2,50

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

7.7. Leihfristüberschreitung pro Buch und Woche

7.7.1. Leserkonto Kinder € 1,00
7.7.2. Leserkonto Erwachsene € 1,50
7.7.3. Digitale- sowie elektronische Medien/Brettspiele, pro Medium und Tag € 0,50

7.8. Beschädigung/Ersatz

Medienbeschädigung die eine Weiternutzung unmöglich macht
sowie
Medienverlust haben zur Folge das der Leser das Medium
ersetzen
oder den vollen Kaufpreis erstatten muss.

7.9. Ausdruck/Kopie

7.9.1. Ausdruck/Kopie A4 schwarz/weiß €
0,25
7.9.2. Ausdruck/Kopie A4 Farbe € 0,35

7.9.3. Internetarbeitsplatznutzung für Mitglieder 30 Min. frei, dann je 30 Min. € 1,00
7.9.4. Internetarbeitsplatznutzung ohne Mitgliedschaft je 30 Min. € 1,00

Sollten Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt werden, kann die Stadtbücherei nach Festsetzung einer Frist a) die Medien bzw. die Gebühren durch Vollstreckungsbeamte der Stadt Witzenhausen oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen, b) Ersatzbeschaffung durchführen und Wertersatz verlangen, c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen. Wer seine Medien nicht zurückbringt oder Gebühren nicht bezahlt, wird von der Benutzung ausgeschlossen.

8. Datenschutz

8.1. Die Daten der Benutzer werden im Zusammenhang mit der Anmeldung und damit verbundener Onlineregistrierung bei der Stadtbücherei Witzenhausen verarbeitet.

Wenn die Pflichtangaben nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Leistungen der Stadtbücherei, für die eine Registrierung benötigt wird, nicht möglich. Die Daten werden für die Verwaltung des Benutzerkontos und Abwicklung der Gebührenzahlung verwendet. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
8.2. Es werden personenbezogene Daten erhoben über: - Name, Vorname - Anschrift - Geburtsdatum - ggf. Angaben zu einem gesetzlichen Vertreter - E-Mail-Adresse
8.3. Innerhalb der Stadtverwaltung Witzenhausen können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei, der Fachdienste Finanzen und Zentrale Dienste

8.4. Personenbezogene Daten für die o.g. Leistungen und Vorgänge werden auf Grundlage dieser Satzung der Stadtbücherei in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadtbücherei verarbeitet. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage der Satzung erhoben und verwendet werden, erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 a DSGVO mit Einwilligung des Nutzers oder der Nutzerin.
8.5. Betroffene haben das Recht, - Auskunft über die bei der Stadtbücherei gespeicherten Daten zu erhalten, - eine Einwilligung (sofern erteilt) zu widerrufen oder der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Hausordnung

9.1. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
9.2. Rauchen sowie störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
9.3. Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände ihrer Benutzer.

10. Ausschluss

10.1. Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
10.2. Alle Verpflichtungen der Benutzer und Benutzerinnen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

11. Inkrafttreten

11.1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
11.2. Die bestehende Satzung vom 10.12.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Witzenhausen, den 31.10.2026
(Ort, Datum)

(Sittel)
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 04.11.2026 in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) öffentlich bekannt gemacht.

Witzenhausen, 31.10.2026
(Ort, Datum)

(Sittel)
Bürgermeister

